

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 13. August 2007  
GZ 300.369/005-S4-2/07

**Betrifft: Strafprozessreformbegleitgesetz I**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 16. Juli 2007, GZ BMJ-L590.004/0001-II 3/2007, übermittelten Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

**1 Zu den finanziellen Auswirkungen:**

In den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen wird lediglich ausgeführt, dass durch die vorgeschlagenen Anpassungen keine oder nur geringe finanzielle Auswirkungen zu veranschlagen sind, die jedenfalls im Rahmen des Haushalts des Justizressorts getragen werden können.

Nach Ansicht des Rechnungshofes ist durch die Vereinfachung des Zwischenverfahrens eine Verkürzung der Verfahrensdauer zu erwarten. Die beabsichtigten Erweiterungen der Verteidigungsrechte – etwa die Beziehung eines Privatsachverständigen – sind dagegen geeignet, Mehrkosten zu verursachen.

Über diese zu erwartenden Einsparungen und Mehrkosten treffen die Erläuterungen allerdings keine näheren Aussagen. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entspricht daher nicht § 14 BHG bzw. den hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

GZ 300.369/005-S4-2/07



Seite 2 / 2

**2 Zu Artikel I Z 11a (§ 128 Abs. 2 StPO):**

Der Rechnungshof begrüßt die geplante Änderung des § 128 Abs. 2 StPO, die auf Empfehlungen des Rechnungshofes Bedacht nimmt. Er regt an, in § 127 StPO eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass der Vergütungs- bzw. Honoraranspruch nicht mehr jenem Sachverständigen, der den Gerichtsauftrag ausführt, sondern der Universitätseinrichtung zusteht.

Zudem regt der Rechnungshof an, auch für molekulargenetische und chemisch-toxikologische Untersuchungen (§ 124 StPO) eine dem vorgeschlagenen § 128 Abs. 2 StPO vergleichbare Regelung zu treffen.

Von dieser Stellungnahme werden 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: